



HESSISCHER LANDTAG

23. 10. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 11.09.2023

**Auswirkungen der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Hessen
– Teil XII**

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 08.09.2023 wurde im Bundestag das Gebäudeenergiegesetz (GEG) beschlossen. Umstritten ist dieses Gesetz u. a. deshalb, weil unklar ist, welche Kosten durch dieses Gesetz im Ergebnis tatsächlich verursacht werden und welcher Effekt im Hinblick auf das angestrebte Ziel („Klimarettung“) eintreten wird. Als Kosten werden bis zu 2.500 Mrd. € angegeben, die CO₂-Einsparung soll bis 2030 bei etwa 40 Mio. t liegen (entspricht etwa dem täglichen CO₂-Ausstoß der VR China). Unklar ist auch, wie hoch die jeweilige Förderung für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer ausfallen wird bzw. welchen Anteil der durch das Gesetz verursachten Kosten die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer tragen müssen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Mit der vom Bundestag beschlossenen Novellierung des GEG müssen zukünftig neu eingebaute Heizungen auf Basis von mindestens 65 % erneuerbarer Energien betrieben werden. Diese Vorgabe greift im Bestand und bei Neubauten außerhalb von Neubaugebieten erst dann, wenn die Kommune einen Wärmeplan erstellt und eine Entscheidung über die Ausweisung von Wärmenetz- bzw. Wasserstoffnetzausbaugebieten getroffen hat. Der Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes sieht hierfür als Frist für die Kommunen den 30.06.2026 (Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) bzw. den 30.06.2028 (kleinere Kommunen) vor. Bereits verbaute, funktionierende Heizungen dürfen weiter betrieben werden. Erst wenn diese kaputtgehen und nicht mehr repariert werden können oder die zulässige Höchstdauer (30 Jahre) überschritten ist, greifen die Vorgaben. Der Gesetzesentwurf sieht eine Reihe von Möglichkeiten vor, mit denen die Verpflichtung erfüllt werden kann. Zum Beispiel den Anschluss an ein Wärmenetz, die Wärmepumpe, die Solarthermie-Anlage, die Stromdirektheizung oder die Nutzung von Biomasse (inkl. Holz), Biogas oder Wasserstoff. Somit besteht keine Verpflichtung zum Einbau einer Wärmepumpe (Technologieoffenheit). Im Hinblick auf den sozialverträglichen Ausgleich sind großzügige Übergangsfristen (s. o.) und Fördermöglichkeiten vorgesehen, die derzeit von der Bundesregierung weiterentwickelt werden. Auch die Landesregierung hat verschiedene Förderprogramme, die genutzt werden können. Die Wärmewende ist notwendig, um die Erwärmung der Erdatmosphäre zu begrenzen. Sie dient der Energieversorgungssicherheit durch eine stärkere Unabhängigkeit von Gas- und Ölimporten. Da erneuerbare Energien mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleisten, dient das Gesetz auch dem Verbraucher- und Mieterschutz.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie hoch wird nach Einschätzung der Landesregierung die Reduzierung der CO₂-Emissionen in Hessen bis 2030 sein, die durch das GEG verursacht werden wird?
- Frage 2. Auf welcher Berechnungs- bzw. Prognosegrundlage kommt die Landesregierung zu dem unter Frage 1 genannten Ergebnis?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, hat die Landesregierung hierzu keine Untersuchungen angestellt.

Frage 3. Hat die Landesregierung im Rahmen der Erörterung des GEG überprüft, ob mit anderen und kostengünstigeren als den im GEG vorgesehenen Maßnahmen eine ebenso große – bzw. größere – Reduzierung der CO₂-Emissionen erzielt werden kann?

Frage 4. Falls Frage 3 zutreffend: Mit welchem Ergebnis?

Frage 5. Falls Frage 3 unzutreffend: Warum nicht?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ungefähr ein Drittel aller CO₂-Emissionen in Deutschland entstehen durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern zur Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser. Das Ziel der Wärmewende ist es, den Energiebedarf zu senken und die dann noch notwendige Energie nicht mehr durch fossile, sondern durch erneuerbare Energien zu erzeugen. Dadurch soll der Gebäudebereich bis zum Jahr 2045 klimaneutral werden.

Die zweite Novelle des Gebäudeenergiegesetzes ist ein Baustein, um dieses Ziel zu erreichen. Gemeinsam mit 194 anderen Staaten hat sich Deutschland auf der Weltklimakonferenz 2015 in Paris dazu verpflichtet, den Klimawandel einzudämmen. Jeder Staat muss hierfür verschiedene Maßnahmen umsetzen, die gemeinsam wirken.

Hierzu gehören in Hessen bspw. die aufsuchende Energieberatung, Förderangebote und die Ausweisung von Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Ohne die Flankierung durch ordnungsrechtliche Vorgaben ist die Wärmewende jedoch nicht zu schaffen, weswegen die Ziele der GEG-Novelle nicht allein durch alternative Maßnahmen erreicht werden können.

Wiesbaden, 11. Oktober 2023

Tarek Al-Wazir